

# **BGer 6B 541/2018 vom 26. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_541\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_541_2018)

FR: TF 6B 541/2018 du 26 octobre 2018

IT: TF 6B 541/2018 del 26 ottobre 2018

## **Regeste**

Strafverfahren (einfache Körperverletzung; Fahren ohne Führerausweis, etc.);  
unentgeltliche Rechtspflege | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 29. August 2018 wies das Bundesgericht das Gesuch des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ab, da er unter Missachtung seiner Mitwirkungspflicht trotz zweimal gewährter Fristerstreckung die zur Prüfung der behaupteten Bedürftigkeit erforderlichen Belege innert gut drei Monaten nicht nachgereicht hatte.

### **E. 2**

Mit separater Verfügung setzte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer Frist bis zum 17. September 2018, um einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.- zu leisten. Der Kostenvorschuss ging innert Frist nicht ein, weshalb das Bundesgericht dem Beschwerdeführer gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses bis zum 17. Oktober 2018 ansetzte, unter Androhung, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Eingabe vom 17. Oktober 2018 stellt der Beschwerdeführer ein Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung vom 29. August 2018 und beantragt erneut, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt zu gewähren. Eventualiter sei die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um mindestens 14 Tage ab Eingang einer entsprechenden Verfügung des Bundesgerichts zu erstrecken.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss innert der ihm gesetzten, nicht mehr erstreckbaren Nachfrist nicht geleistet. Seine Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses entfällt auch nicht durch das Gesuch, die Verfügung vom 29. August 2018 in Wiedererwägung zu ziehen respektive durch das erneute Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Zwar ist der Entscheid über die Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ein prozessleitender Entscheid, der nur formell und nicht materiell rechtskräftig wird; dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Wiedererwägung beliebig zulässig ist. Eine Wiedererwägung dient namentlich nicht dazu, Entscheide immer wieder infrage zu stellen oder Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Erforderlich ist, dass die Umstände, die zu einer anderen als der ursprünglichen Beurteilung führen, sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder dass erhebliche Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die nicht bekannt waren oder die früher geltend zu machen, rechtlich oder tatsächlich unmöglich war bzw. hierzu keine

Veranlassung bestand (vgl. BGE 136 II 177 E 2.1 f.; Urteile 6B\_569/2017 vom 12. Juli 2017 E. 2; 5A\_430/2010 vom 13. August 2010 E. 2.4; je mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer reicht die angeforderten Unterlagen, die seine Bedürftigkeit nachweisen sollen, ohne Begründung erstmals nach versäumten Fristablauf ein. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde jedoch nicht aufgrund seiner finanziellen Situation - die gar nicht überprüfbar war - abgelehnt, sondern weil der Beschwerdeführer seinen prozessualen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Dass ihm die Unterlagen nicht bekannt waren oder er diese innert der Frist von rund drei Monaten nicht habe beibringen können, behauptet der Beschwerdeführer nicht. Das Wiedererwägungsgesuch ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Mangels geleisteten Kostenvorschusses ist gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.